

Satzung des Anwaltvereins Ravensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Anwaltverein Ravensburg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel, Aufgaben

1. Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und des beruflichen Zusammengehörigkeitsgefühls der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats im Bezirk des Landgerichts Ravensburg, insbesondere durch
 - a) Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
 - b) Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessenvertretung; Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
 - c) Aus- und Fortbildung;
 - d) Pflege des Gemeinsinnes;
 - e) Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft.
2. Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk des Landgerichts Ravensburg. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin werden, der/die im Bezirk des Landgerichts Ravensburg zugelassen ist. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliederstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.

2. Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden

a) Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,

b) nicht im Bezirk des Landgerichts Ravensburg zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

4. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der/die 1. Vorsitzende(r). Lehnt er/sie die Aufnahme ab, so hat er/sie dies dem Bewerber/der Bewerberin durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber/die Bewerberin binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung des Vorstands beantragen.

5. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1.

7. Der Austritt kann nur zum 30.06. eines jeden Jahres oder zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

8. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstands Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit dem Zugang des Beschlusses des Vorstands beim Mitglied.

Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den/die 1. Vorsitzende(n) oder zwei weitere Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. und dem Deutschen Anwaltverein e. V. als ordentliches Mitglied an.

2. Der Verein unterstützt den Landesverband und den Deutschen Anwaltverein e. V. bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Bestellung des/der Kassenprüfers/in und seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung,
- f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll die Mitgliederversammlung eine Zusammensetzung des Vorstands anstreben, die entsprechend der bestehenden Mitgliederstruktur das Verhältnis der Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wiedergibt und eine regionale und fachliche Ausgewogenheit schafft.
3. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Hierfür ist die Textform ausreichend.
5. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 5 Abs. 3 unterstützt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
9. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und
 - vier weiteren Mitgliedern,die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.
Jeder Amtsgerichtsbezirk im Bezirk des Landgerichts Ravensburg soll durch

mindestens ein Vorstandsmitglied repräsentiert werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden je einzeln und im Wege der Einzelabstimmung gewählt.

3. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Im Falle der Wiederwahl soll die Amtsdauer 12 Jahre insgesamt nicht überschreiten.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende und
- der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

5. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

6. Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten.

§ 7 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einsetzen und Arbeitsgemeinschaften gründen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.

§ 8 Zusammenwirken innerhalb des Vereins

1. Der Vorstand bezieht die Mitglieder – insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung – bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.

2. Der Verein unterrichtet den Vorstand und die Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins e. V. sowie den Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. über seine Arbeit und beteiligt sie an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Versammlung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten ist.
2. Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen zwei Monaten stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist bezüglich der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am 28. März 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.